

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Carina Hermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**E-Akten im Strafverfahren**

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Carina Hermann (CDU), eingegangen am 13.09.2023 - Drs. 19/2367  
an die Staatskanzlei übersandt am 19.09.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 20.10.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte sind die Länder verpflichtet, bis zum 31.12.2025 sämtliche Akten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften digital zu führen. Dies betrifft auch den gesamten Bereich der Strafverfolgung, bei der Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften Hand in Hand arbeiten müssen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Am 30. November 2016 verständigten sich die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder auf die sogenannte Saarbrücker Agenda zur Informationsarchitektur der Polizeien des Bundes und der Länder als Teil der Inneren Sicherheit. Ziel ist ein zeitgemäßes Informationsmanagement, das den Herausforderungen der Sicherheitslage gerecht wird. Dieses Informationsmanagement basiert auf einer modernen Informationsarchitektur und schafft wesentliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben von Bund und Ländern zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit. Das daraus resultierende Programm Polizei 20/20 (P20) soll die digitale Transformation der deutschen Polizeien sicherstellen und betrifft dabei auch den Akten- und Datenaustausch zwischen Polizei und Justiz. Damit die strategischen Ziele des P20 erreicht werden können, wurde Anfang des Jahres 2020 ein von Bund und Ländern gemeinsam getragener Polizei-IT-Fonds eingerichtet.

Auf Basis des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017, ist der Akten- und Datenaustausch zwischen Polizei, Justiz und den Verwaltungsbehörden zu modernisieren. Die Einführung der elektronischen Akte in Strafverfahren und Bußgeldsachen muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Auf Bundesebene wurde zwischen Justiz und Polizei das Gemeinschaftsprogramm „Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz“ (DAPJ) eingerichtet. Ziel des Programms ist es, jeden Teilnehmer auf Polizei- und auf Justizseite in die Lage zu versetzen, den elektronischen Datenaustausch zwischen Polizei und Justiz bis zum 1. Januar 2026 technisch umzusetzen und im Vorfeld alle organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die für einen reibungslosen (Echt-)Betrieb der elektronischen Akte in Strafsachen notwendig sind. Hierzu gehört u. a. die Entwicklung und Implementierung eines entsprechenden Mappers, um zwischen den unterschiedlichen Standards XPolizei und XJustiz kommunizieren zu können.

Darüber hinaus existiert aufseiten der Polizei das Projekt „E-Akte in Strafsachen“ (EAS) unter der Themenführerschaft des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, welches die Übertragungsstrecke bis zu den Postfächern der Justiz und damit die Schnittstelle zum Polizei-Justiz-Mapper abdeckt.

Auf juristischer Seite ist Niedersachsen Mitglied im e<sup>2</sup>-Verbund, der für sechs Bundesländer und das Bundesarbeitsgericht die für die elektronische Aktenführung erforderlichen Anwendungen entwickelt.

**1. Welche Gespräche hat es mit welchen Ergebnissen auf Minister- bzw. Staatssekretärs-ebene zwischen dem Innenministerium (MI) und dem Justizministerium (MJ) in den Jahren 2022 und 2023 gegeben, um die Einführung der elektronischen Akten in Strafverfahren voranzutreiben?**

Zur Vorbereitung einer abgestimmten Einführung der elektronischen Aktenführung bei Polizei und Justiz gab es im Februar 2023 ein Gespräch auf Ebene der Staatssekretäre des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) und des Justizministeriums (MJ). Dabei wurde die Abhängigkeit der elektronischen Aktenführung bei der Polizei (EAS) vom Fortschritt der Einführung des neuen (Interims-)Vorgangsbearbeitungssystems der Polizei erörtert und sich auf eine zwischen MI und MJ abgestimmte Pilotierung verständigt.

**2. Welche Arbeitsgruppen wurden zwischen MI und MJ zur Einführung der elektronischen Akte in Strafverfahren zu welchem Zeitpunkt eingerichtet, und wie oft haben diese Arbeitsgruppen jeweils getagt?**

Die Polizei Niedersachsen hat angesichts der Komplexität des Vorhabens im Jahr 2020 zunächst das Landesprojekt „EAS Polizei Niedersachsen“ (EAS PoNI) zur Prüfung und Erarbeitung der für die Umsetzung erforderlichen Grundlagen eingerichtet. Die mit dem Projekt EAS PoNI beauftragte Polizeidirektion Hannover hat ihren Abschlussbericht Ende August 2022 vorgelegt. Im Anschluss an die Vorarbeit des Projektes EAS PoNI wurde im April dieses Jahres in der Polizeidirektion Hannover ein zentrales EAS-Umsetzungsprojekt unter fachlicher Beteiligung der übrigen Polizeidirektionen, enger Kooperation mit der Justiz und Verknüpfung mit weiteren landesinternen und -externen Projekten eingerichtet.

Im MJ wird die Einführung der elektronischen Akte im Straf- und Bußgeldverfahren aus dem Programm „eJuNi“ (elektronische Justiz Niedersachsen) heraus umgesetzt. Mit den jeweiligen Projekten auf Polizeiseite besteht zu deren jeweiliger Laufzeit ein enger Austausch. Sowohl administrativ als auch auf technischer Ebene erfolgen regelmäßige, eng getaktete Abstimmungen.

**3. An welchen Behörden gab bzw. gibt es Pilotverfahren zur Einführung der elektronischen Akte (bei abgeschlossenen Pilotverfahren bitte auch das Ergebnis skizzieren)?**

Die Pilotierung der elektronischen Akte im Straf- oder Bußgeldverfahren hat noch nicht begonnen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**4. Zwischen welchen Behörden und in welchen Bereichen sind weitere Pilotverfahren geplant?**

Es ist geplant, mit zwei Pilotierungen im Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr zu beginnen. Die eine Pilotierung soll von der Staatsanwaltschaft Oldenburg mit dem Landkreis Oldenburg und in einem weiteren Schritt mit dem Amtsgericht Wildeshausen durchgeführt werden. Die zweite Pilotierung soll von der Staatsanwaltschaft Braunschweig mit dem Landkreis Goslar und später mit dem Amtsgericht Goslar durchgeführt werden.

In Strafsachen wird eine erste Pilotierung mit einer Staatsanwaltschaft und einer Polizeidienststelle angestrebt. Jeweils soll mit Verfahren pilotiert werden, für die es bei beiden Beteiligten deckungsgleiche Sonderzuständigkeiten gibt, sodass - wie auch schon bei Bußgeldverfahren - feste Pilotierungspaare gebildet werden können. Welche Behörden beteiligt werden sollen, wird derzeit abgestimmt.

**5. Zu welchen Behörden bzw. Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung sind Schnittstellen notwendig, um Medienbrüche im Verlauf eines Strafverfahrens zu vermeiden?**

Wegen des Legalitätsprinzips kann im Strafverfahren die Kommunikation nicht auf bestimmte Partner begrenzt werden. Deshalb wird in der niedersächsischen Justiz und der niedersächsischen Polizei allgemein und unabhängig vom Kommunikationspartner sichergestellt, dass elektronische Eingänge auch elektronisch weiterverarbeitet werden können und dass elektronische Ausgänge möglich sind, wenn der Empfänger empfangsbereit ist. Eine Grenze bildet stets nur die rechtliche Zulässigkeit im Einzelfall. Auf diesem Weg werden Medienbrüche zwar auf ein Minimum reduziert, aber nicht vollständig zu vermeiden sein.

Definierte Schnittstellen im Sinne der Übermittlung von elektronischen Akten zur Bearbeitung sind zwischen Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und Strafgerichten erforderlich, zudem beim Übergang zum oder aus dem Bußgeldverfahren mit Bußgeldbehörden.

**6. Gab oder gibt es Pilotverfahren der Strafverfolgungsbehörden mit anderen Behörden bzw. Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Nein.

**7. Welche Überlegungen stellt die Landesregierung an, damit die Strafverfolgungsbehörden auch in Fällen internationaler Rechtshilfe mit elektronischen Akten medienbruchfrei arbeiten können?**

Die Landesregierung begleitet die von der Bundesregierung aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Pflege des Auswärtigen geführten Verhandlungen zu völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Rechtsakten im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und setzt diese später um, soweit sie von Landesbehörden anzuwenden sind. Dies gilt auch für die darin vorgesehenen Geschäftswege, die statt der Vorlage von Originaldokumenten auch elektronische Kommunikationsformen vorsehen können, deren jeweiligen Anforderungen dann entsprechend Rechnung zu tragen ist.

Die internationale Rechtshilfe auf polizeilicher Ebene erfolgt bereits elektronisch.

**8. Über welche technischen Mittel verfügen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte aktuell, um zukünftig Strafverfahren rein digital führen zu können?**

Die technisch notwendige Ausstattung für die Bearbeitung von elektronischen Akten ist bereits jetzt an sämtlichen justiziellen und polizeilichen Arbeitsplätzen, auf denen künftig mit elektronischen Akten gearbeitet werden soll, grundsätzlich vorhanden. Die Arbeitsplätze sind dafür mit PC (Laptop oder Desktop) und der üblichen Peripherie mit bis zu zwei externen Monitoren ausgestattet. Alle justiziellen und polizeilichen Dienststellen können das Scannen von Dokumenten gewährleisten.

Justizielle Arbeitsplätze sind zudem mit einem Kartenlesegerät ausgestattet, sofern elektronisch signiert werden muss. Ferner sind sämtliche justiziellen Dienststellen über Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) in den elektronischen Rechtsverkehr eingebunden.

Die ca. 20 000 PolizeiClients (Arbeitsplatzausstattung) befinden sich in einem abgeschotteten, sicheren Netz. Für die Übergabe an die Justiz ist ein verschlüsselter Übertragungsweg vorhanden.

Die zur elektronischen Aktenführung an justiziellen und polizeilichen Arbeitsplätzen erforderlichen Anwendungen sind grundsätzlich bereits verfügbar oder befinden sich in der Entwicklung und sollen unmittelbar vor der Pilotierung bzw. Einführung verteilt werden.

- 9. Gibt es einzelne Behörden in der Zuständigkeit des MI bzw. MJ, bei denen bereits heute jeder Arbeitsplatz über die notwendige IT-Ausstattung verfügt, sodass Vorgänge nur noch elektronisch bearbeitet werden können? Wenn ja, welche? Wenn nein, wann ist die Vollausrüstung der einzelnen Behörden geplant?**

Siehe Antwort zu Frage 8.

- 10. Wie sieht die Ausstattung der niedersächsischen Polizeidienststellen aktuell mit Blick auf die nötige IT-Technik der einzelnen Arbeitsplätze aus (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Arbeitsplätze, Anzahl der Arbeitsplätze mit bereits vorhandener IT-Technik, jeweils getrennt nach einzelnen Polizeidienststellen)?**

Alle Mitarbeitenden in der Polizei Niedersachsen haben Zugang zu einem von ca. 20 000 PolizeiClients, wenn dies im dienstlichen Kontext erforderlich ist. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 8.

- 11. Welche Investitionen wurden bisher getätigt, um Polizei und Justiz mit der für die elektronische Aktenführung notwendige Hard- und Software auszustatten?**

Für die Ausstattung von eAkte-Arbeitsplätzen in den niedersächsischen Staatsanwaltschaften mit zwei gleichartigen Monitoren sowie mobilen Endgeräten (für Entscheider-Arbeitsplätze) wurden insgesamt rund 1,5 Millionen Euro investiert. Die Ausstattung von Scan-Stellen in den Staatsanwaltschaften hat insgesamt rund 110 000 Euro gekostet.

Softwareseitig können Kosten z. B. für eAkten-Anwendungen nicht isoliert für den Strafbereich angegeben werden, weil Gerichte für alle Rechtsgebiete und die Staatsanwaltschaften dieselben Anwendungen einsetzen.

Die Kosten für die Anpassung der staatsanwaltschaftlichen Fachanwendung web.sta können nicht isoliert angegeben werden, weil sie im Rahmen der allgemeinen Weiterentwicklung und Pflege anfallen. Hierfür betrug der im Verbund auf Niedersachsen entfallende Anteil insgesamt:

- 2021: 489 423,59 Euro,
- 2022: 317 481,71 Euro,
- 2023 bisher: 139 696,08 Euro.

Polizeiseitig sind bisher keine Investitionskosten angefallen.

- 12. Welche Investitionen sind noch notwendig, damit die Aktenführung im Strafverfahren ohne Ausnahme digital ablaufen kann?**

Wie bereits dargestellt erfolgt die Realisierung der elektronischen Aktenführung in Form mehrerer, paralleler Verbundprojekte von Bund und Ländern (P20, DAPJ, EAS, e<sup>2</sup>-Verbund) sowie einzelner Umsetzungsprojekte in den Ländern selbst (EAS PoNI, eJuNI). Die bei weitem kostenintensivsten Arbeiten werden dabei durch die Verbundprojekte geleistet. Diese werden anteilig durch die jeweiligen Projektpartner finanziert. Die niedersächsischen Gesamtprojektkosten sind derzeit noch nicht valide bezifferbar, selbiges gilt für mögliche Folgekosten im Echtbetrieb.

- 13. In welchem Umfang sollen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit mobiler IT ausgestattet werden, damit das Ergebnis von Zeugenbefragungen oder sonstigen Beweiserhebungen sogleich digital erfolgen kann?**

In der Polizei Niedersachsen werden Smartphones, Tablets und mobile Arbeitsplatzausstattungen eingesetzt. In der kommenden Generation der Arbeitsplatzausstattung (PolizeiClient 2.0) ist vorgesehen, eine persönlich zugewiesene Ausstattung mit mobilen Geräten ab dem Jahr 2024 auszurollen.

Für die Sachbeweisaufnahme an Tat- und Ereignisorten werden beispielsweise für die Dokumentation oder Vermessung flächendeckend Dokumentationsroboter (2-D-Aufnahmen) und ein landesweit verfügbarer 3-D-Laserscanner eingesetzt. Darüber hinaus erfolgt gegenwärtig die sukzessive Ausstattung der Polizeibehörden mit polizeilichen Einsatzdrohnen, die ebenfalls zu Dokumentations- oder Vermessungszwecken herangezogen werden können. Anhand dieses erhobenen Datenmaterials werden mittels moderner Software virtuelle 2-D-Modelle und 3-D-Modelle, maßstabsgerechte Skizzen sowie sogenannte Orthofotos (verzerrungsfreie und maßstabstgetreue Abbildungen) den ermittelnden Bereichen, der Justiz und Sachverständigen zur Verfügung gestellt, um nach der eigentlichen Arbeit am Ereignisort, z. B. bei Zeugenvernehmungen, die Angaben auf Plausibilität oder weitere Ermittlungsansätze zu überprüfen bzw. die entsprechenden Ereignisse rekonstruieren zu können.

**14. Nimmt die Landesregierung bei der Einführung der elektronischen Akte Dienstleistungen Dritter in Anspruch? Wenn ja, welche und bei welchen Anbietern (bitte auch mit Angabe der jeweiligen bisher aufgelaufenen sowie geplanten Kosten)?**

Nein.

(Verteilt am )